

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

8. Juni 1889.

Inhalt: Zweiter Nachtrag zu dem Regulative vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Befoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben, Seite 113. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine anderweite Uebereinkunft mit dem kaiserlichen Reichspostamt hinsichtlich der aus der Großherzoglichen Staatskasse zu entrichtenden Vauschsumme für Porto und Gebührenträger, sowie für Postbestellgebühren, Seite 115. — Ministerial-Bekanntmachung, die anderweite Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die Preussische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin betreffend, Seite 119. — Inhaltsverzeichnis aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 120.

[53] Zweiter Nachtrag zu dem Regulative vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Befoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben; vom 21. Mai 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

haben auf Grund des § 32 der Synodalordnung vom 29. März 1873 mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der evangelischen Landes synode, und zu § 3 des getreuen Landtags, nachstehendes provisorisches Kirchengesetz für die evangelische Landeskirche zu erlassen beschlossen und verordnen demnach, was folgt:

§ 1.

Der Nachtrag vom 9. Dezember 1882 zu dem Regulative vom 12. April 1876, ingleichen der § 5 dieses Regulativs sind aufgehoben.